

101. Arbeits- und Sozialministerkonferenz

Umlaufbeschluss 1/2024

vom 16. Februar 2024

**Harmonisierung der Übergangsregelung § 77 a
HebG mit der Übergangsregelung § 79 Ziffer 1
HebG**

Antragsteller: Rheinland-Pfalz

Die ASMK hat mehrheitlich beschlossen:

1. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder bitten das Bundesministerium für Gesundheit, den § 77a HebG zu ändern und die Übergangsvorschrift für die Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen bis zum 31.12.2027 zu verlängern. Dadurch kann die Entscheidung über einen Antrag auf Anerkennung einer außerhalb des HebG erworbenen Berufsqualifikation bis zum 31. Dezember 2027 auf der Grundlage der Vorschriften des Hebammengesetzes in der bis zum 31. Dezember 2019 geltenden Fassung getroffen werden.
2. Das Vorsitzland wird gebeten, die Gesundheitsministerkonferenz über den Beschluss in Kenntnis zu setzen.